

**Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“  
Gemeinde Rottenacker**

- Beschluss über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

**1. Vorlage**

An den Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker zur Beschlussfassung in der Sitzung am 25.04.2024 (öffentlich).

**2. Sachdarstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Neudorf.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bereits als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gemeinderat entscheidet durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft.

**3. Verfahren**

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 30 (1) BauGB werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Gemeinderat von Rottenacker hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 30 BauGB aufgestellt.

Anschließend an den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes am 18.07.2023 wurde im Zeitraum vom 07.08.2023 – 08.09.2023 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Im Anschluss daran fand am 21.12.2023 der Entwurfsbeschluss im Gemeinderat statt. Anschließend fand im Zeitraum vom 15.01.2024 – 19.02.2024 die Beteiligung der der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden.

Gegenüber dem Entwurf vom 21.12.2023 wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Lediglich ein Hinweis zum an das Bebauungsplangebiet angrenzende Flurneuordnungsverfahren wurde noch in den Schriftlichen Teil aufgenommen.

#### 4. Geltungsbereich

Die Fläche hat eine Größe von ca. 6,33 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 638. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Neudorf, an der Gemarkungsgrenze nach Ehingen/Donau. Der Siedlungsrand von Neudorf befindet sich ca. 370 m entfernt.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



#### 5. Beschlussvorschlag

- 5.1 Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 25.04.2024 aufgeführt behandelt.
- 5.2 Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 25.04.2024 aufgeführt behandelt.
- 5.3 Der Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 25.04.2024) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1 vom 25.04.2024), wird mit der Begründung vom 25.04.2024 einschließlich Umweltbericht vom 12.03.2024 gebilligt und als Satzung beschlossen.

- 5.4 Die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 25.04.2024) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2 vom 25.04.2024), werden mit der Begründung vom 25.04.2024 einschließlich Umweltbericht vom 12.03.2024 gebilligt und als Satzung beschlossen.
- 5.5 Die Begründung zum Bebauungsplan und zu den Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2024 wird festgestellt.
- 5.6 Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Rottenacker, den 25.04.2024

Karl Hauler  
Bürgermeister

Anlagen per mail übersandt:

- Planzeichnung (Teil A), M 1:1.000, Plan Nr. 4 vom 25.04.2024 (DIN A3)
- Schriftlicher Teil (Teil B) zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2024 (10 Seiten)
- Entwurf Begründung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2024 (15 Seiten)
- Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 25.04.2024 (6 Seiten)
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 12.03.2024 mit (54 Seiten)
  - Anlagen - Bestandsplan (verkleinert A3)
  - Anlagen - Maßnahmenplan (verkleinert A3)
  - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 06.02.2023 mit (12 Seiten)